

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz)

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz § 1. Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen die Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.

Ziele § 2. ¹Der Kanton sorgt für Rahmenbedingungen, welche die Förderung des Breiten- und des Leistungssports ermöglichen. Er strebt eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten an.
²Die gesundheitliche und sportliche Entwicklung der Bevölkerung unter Beachtung der ethischen Werte des Sports steht im Vordergrund.

Zusammenarbeit § 3. ¹Der Kanton arbeitet in der Förderung von Sport und Bewegung mit den Gemeinden und Dritten zusammen.
²Er kann Aufgaben an sie delegieren und mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II. Massnahmen

Fördermassnahmen § 4. Fördermassnahmen sind insbesondere:
1. Koordination der organisierten Sport- und Bewegungsangebote;
2. Beratung und Unterstützung in den Belangen des Breiten- und des Leistungssports;
3. Beratung und Unterstützung in den spezifischen Belangen des Behindertensports;
4. Beratung und Unterstützung beim Aufbau lokaler Bewegungs- und Sportnetze;
5. Durchführung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
6. Umsetzung von „Jugend+Sport“ (J+S).

Bewegungsförderung § 5. Der Kanton koordiniert und unterstützt Programme und Projekte zur Bewegungsförderung.

Breitensport § 6. ¹Der Kanton leistet Beiträge an Verbände, Vereine und Institutionen, welche im Sinne dieses Gesetzes den Breitensport fördern.
²Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

Leistungssport	<p>§ 7. ¹Der Kanton kann Beiträge zur Unterstützung des Leistungssports an Verbände, Vereine, Institutionen sowie Sportlerinnen und Sportler leisten.</p> <p>²Er erlässt ein Konzept zur Förderung von leistungsorientierten Nachwuchstalenten.</p>
Sportanlagen	<p>§ 8. ¹Der Kanton unterstützt den Bau von Sportanlagen für den Schulsport. Er kann darüber hinaus den Bau von Sportanlagen für Breiten- und Leistungssport unterstützen.</p> <p>²Er orientiert sich dabei am kantonalen Richtplan.</p>
Beitragsgewährung	<p>§ 9. ¹Der Kanton macht seine Beiträge von der Förderungswürdigkeit und <u>von</u> angemessenen Eigenleistungen abhängig.</p> <p>²Er kann die Beitragsgewährung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpfen.</p>
Finanzierung	<p>§ 10. Der Kanton bestreitet die Kosten für die Förderung von Sport und Bewegung aus allgemeinen Staatsmitteln und aus einem Fonds, der aus dem kantonalen Anteil am Erlös von Swisslos <u>gespiesen</u> wird.</p>

III. Organisation

Umsetzung	<p>§ 11. Der Regierungsrat bestimmt die <u>Stellen, welche</u> für die Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz zuständig <u>sind</u>.</p>
Sportkommission	<p>§ 12. Zur Beratung in Fragen der Förderung von Sport und Bewegung setzt der Regierungsrat eine kantonale Sportkommission ein. Darin sind Kanton, Gemeinden, Schulen und insbesondere Sportverbände vertreten.</p>

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p>§ 13. Dieses Gesetz tritt auf einen <u>durch den</u> Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>
---------------	---